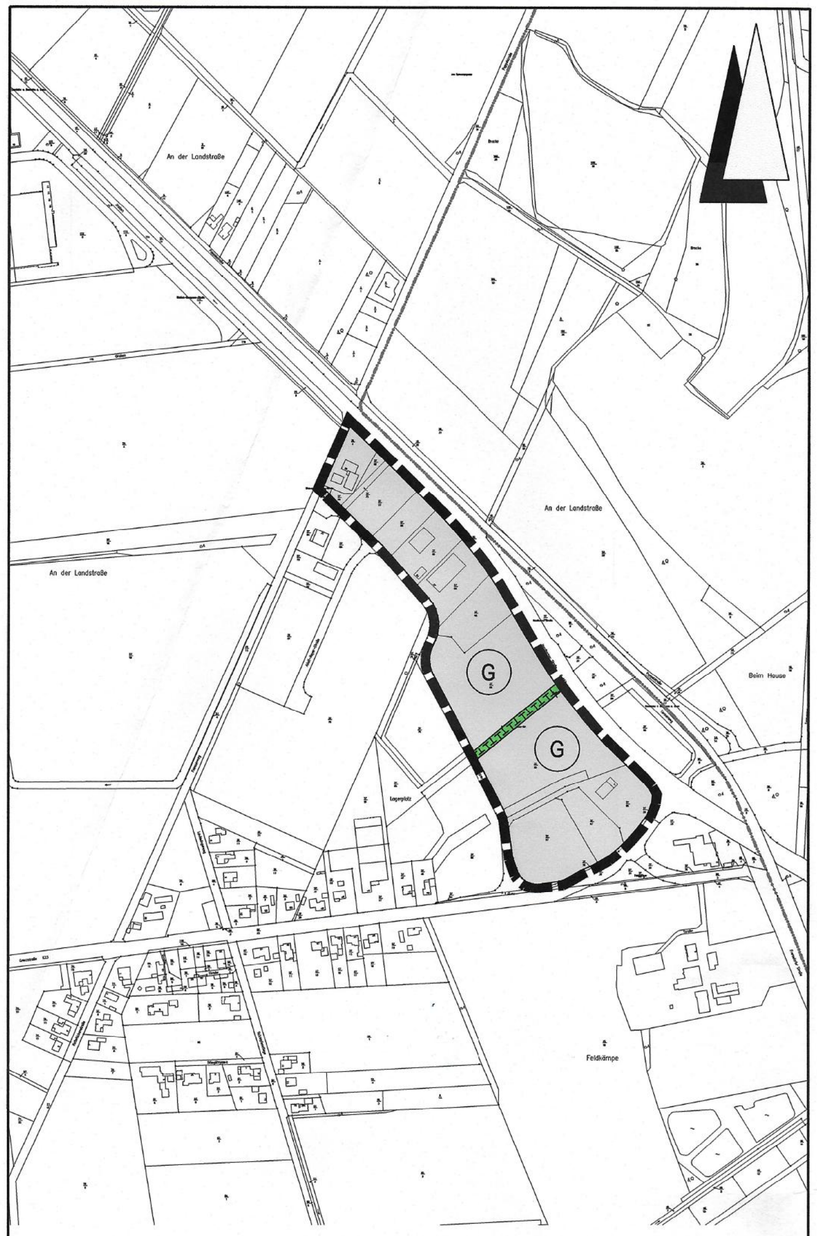

Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

Art der baulichen Nutzung
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 BauNVO)

G — Gewerbliche Baufläche

Grünflächen
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

Sportplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

PRÄAMBEL
UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der ~~Stadt~~ Samtgemeinde Neuenhaus diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Neuenhaus, den 21.02.2019

Samtgemeindebürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.02.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neuenhaus, den 25.06.19

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Landes

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist vom 20.02.2018 bis zum 20.03.2018 frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neuenhaus, den 25.06.19

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Landes

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 dem Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat/haben vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Neuenhaus, den 25.06.19

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Landes

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Begründung in seiner Sitzung am 21.02.2019 beschlossen.

Neuenhaus, den 25.06.19

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Landes

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: LK GB/2.61/0N) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Nordhorn, den 17.07.19

Landkreis Grafschaft Bentheim

.....
(Unterschrift)

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister

.....

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 22.07.19 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am 22.07.19 wirksam geworden.

Neuenhaus, den 31.07.19

Der Samtgemeindebürgermeister
i.A. Landes

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Gemäß § 215 BauGB werden damit entsprechende Mängel unbeachtlich.

Neuenhaus, den

Der Samtgemeindebürgermeister

.....

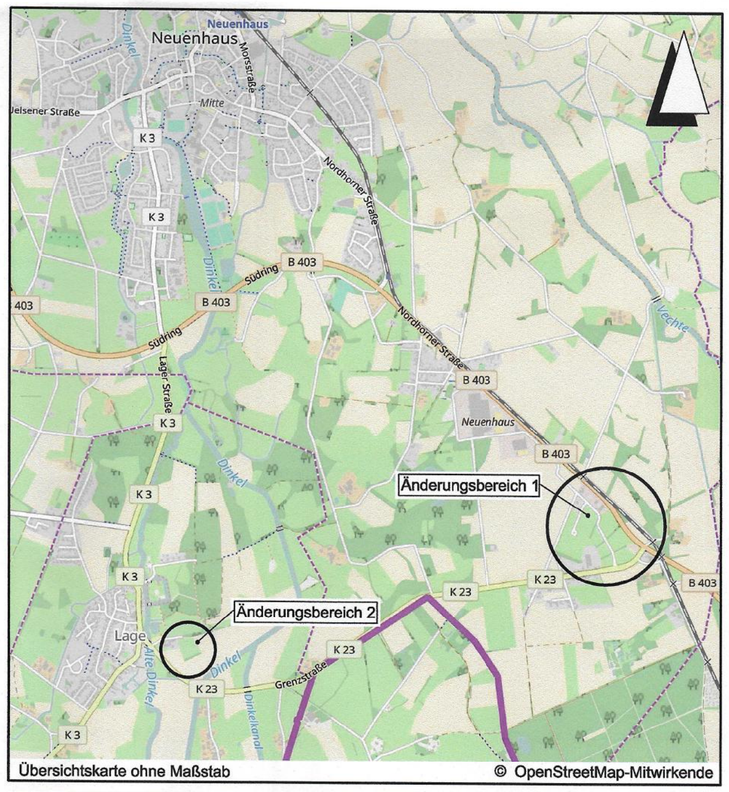

Übersichtskarte ohne Maßstab © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a · 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 · Fax05407/880-88

gez. i.V. Desmarowitz

Wallenhorst, 2019-02-21

	Datum	Zeichen
bearbeitet	2018-08	Gr
gezeichnet	2018-08	Hd / Bec
geprüft	2019-02	Gr
freigegeben	2019-02	Dw

Plan-Nummer: H:\NHS\217134\PLAENE\BP\bp_fnp-24_02_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
(i.d.F. der Neubekanntmachung 2005)
SAMTGEMEINDE NEUENHAUS
Landkreis Grafschaft Bentheim
24. Änderung

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 5.000